

Otto Luchterhandt
Im Wendischen Dorfe 28
21335 Lüneburg

Lüneburg im Dezember 2016

Nachruf auf Prof. Dr. Werner Thieme

(vorgetragen auf der Plenarsitzung der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft in Braunschweig am 16. Dezember 2016)

Am 16. Juni 2016 ist Werner Thieme im Alter von 92 Jahren in Celle verstorben. Er war ordentliches Mitglied der BWG seit 1984. Als Jurist gehörte er der Geisteswissenschaftlichen Klasse an.

Werner Thieme wurde am 13. Oktober 1923 in Celle geboren und blieb seiner Heimatstadt, auch beruflich, bis zu seinem Tode eng verbunden. Nach dem Abitur am Gymnasium Ernestinum im Jahre 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und kehrte 1945 nach zweimaliger Verwundung aus dem Kriege zurück. Noch im selben Jahre nahm er das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Göttingen auf. Es folgten die beiden juristischen Staatsprüfungen am OLG Celle, das Referendarexamen 1948, das Assessorexamen 1952. Bereits 1951 war Thieme bei dem Göttinger Staatsrechtler Werner Weber mit einer Arbeit über „Die Rechtsstellung des Ausländers nach dem Grundgesetz“ promoviert worden. Es war eine Pionierarbeit zu einem in jener Zeit politisch sensiblen Thema, als Deutschland von seiner staatlichen Souveränität noch weit entfernt war.

Werner Thieme verband in seiner Karriere von Anfang an in glücklicher Weise die Neigung zur Rechtswissenschaft mit einem ausgeprägten Interesse an der juristischen Praxis, an Recht und Verwaltung im Alltag. So folgte er dem Angebot des Hamburger Zivilrechtlers Wilhelm Felgentraeger, der 1950 Vorsitzender des Deutschen

Hochschulverbandes geworden war, die Geschäftsführung des Verbandes zu übernehmen. Thiemes dort laufend gemachten Erfahrungen bildeten die Grundlage seiner Habilitation bei Felgentraegers Hamburger Fakultätskollegen, dem Staats- und Europarechtler Hans Peter Ipsen. Die Habilitationsschrift mit dem lapidaren Titel „Das deutsche Hochschulrecht“, die 1956 im renommierten Kölner Carl Heymanns Verlag erschien, war ein Klassiker in ihrem Genre, denn sie war die erste umfassende wissenschaftliche, systematische Darstellung des deutschen Hochschulrechts überhaupt. Zwar waren und sind die Hochschulen und ihr Recht, wie wir alle wissen, ein uralter Gegenstand, aber Thiemes Arbeit leistete einen ganz wesentlichen Beitrag dazu, dass sich das Hochschulrecht nun zu einem relativ eigenständigen Zweig des Besonderen Verwaltungsrechts entwickelte.

Die Beschäftigung mit dem Hochschulrecht zieht sich wie ein Roter Faden durch Werner Thiemes Schaffen als Hochschullehrer, als Gutachter, als Praktiker und als Rechtspolitiker. Seine Habilitationsschrift, die 2004 in der dritten Auflage erschien und auf über 800 Seiten answoll, war alsbald zum Standardwerk geworden. Sie spiegelt die dramatischen Veränderungen des Hochschulwesens und die Ausuferung des Hochschulrechts in dem verflissenen halben Jahrhundert wider, die rasante Entwicklung von 32 Hochschulen zur Mitte der 1950er Jahre auf ca. 400 Hochschulen nach der Jahrtausendwende im wiedervereinigten Deutschland, von ca. 250.000 Studierenden (1956) auf ca. 2,4 Mio. im gleichen Zeitraum. Werner Thieme hat diesen revolutionären Wandel, das Auf und Ab der hochschulpolitischen Moden, der sinnvollen Reformen und der zweifelhaften Experimente mit Nüchternheit und Realitätssinn begleitet und kommentiert, durchaus aber auch bedenkliche Erscheinungen und

Fehlentwicklungen nach den Maßstäben des Grundgesetzes und seiner persönlichen liberalen und konservativen Überzeugungen kritisiert. Ein weiterer Schwerpunkt im Schaffen Werner Thiemes war fast von Anfang an die Verwaltungslehre, international als Public Administration bekannt, also die praktische, operative Seite der Verwaltungswissenschaften, wo Verwaltungsarbeit und Verwaltungsrecht miteinander verschmolzen sind, der Hauptakzent aber auf den Methoden und Erfahrungen einer guten Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat liegt. Werner Thieme gehört zu den Pionieren einer modernen Verwaltungslehre im heutigen Deutschland. Als er 1962 von Saarbrücken, wo er 1956 im soeben in die Bundesrepublik eingegliederten Saarland eine Professur angetreten hatte, nach Hamburg wechselte, erhielt er bei den Berufungsverhandlungen die Zusage zur Einrichtung eines Seminars für Verwaltungslehre. Werner Thieme hat dieses Seminar 30 Jahre geleitet und das Fachgebiet prominent in der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer repräsentiert. Sein Lehrbuch „Verwaltungslehre“, das 1984 in der 3. Auflage erschien, gehört noch immer zu den Standardwerken dieses Fachgebiets.

Werner Thiemes *venia legendi* umfasste Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Kirchenrecht, und in der vollen Breite seiner *venia* hat er auch geforscht und publiziert. Zahlreiche Abhandlungen und Aufsätze sind Grundfragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts gewidmet, bevorzugte Gegenstände waren Öffentlicher Dienst und Beamtenrecht, Kommunalrecht und Gebietsreform, Umweltrecht, Gewerberecht und Sozialrecht. Immer wieder hat Werner Thieme aber auch verfassungs- und staatsrechtliche Grundsatzfragen aufgegriffen und sich, auch jenseits des Hochschulwesens, zu mehr oder weniger heftig umstrittenen rechtspolitischen Themen geäußert.

Werner Thieme verband in seinem Schaffen nicht nur Rechtswissenschaft mit Rechtspraxis und Rechtspolitik, sondern er liebte und suchte auch den interdisziplinären Dialog. In der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft hat er den Dialog vor allem mit den Kollegen der ingenieurwissenschaftlichen Klasse geführt. Davon zeugt bereits das Thema des Vortrages, mit dem er sich als Mitglied in die BWG eingeführt hat: „Rechtstechnik des Rechts der Technik“ – pfiffig formuliert, aber gleichwohl juristisch präzise! (Jahrbuch der BWG 1987/88, S. 67-79). Um den Dialog zwischen Juristen und Ingenieuren in der BWG zu vertiefen, wurde 1996 unter der Präsidentschaft von Norbert Kamp, des Vorgängers von Präsident Klein, die „Kommission Recht und Technik“ gebildet. Werner Thieme hat sie zusammen mit dem BWG-Kollegen Joachim Scheer vom Institut für Statik und Stahlbau geleitet. Zwei Colloquien hat die Kommission abgehalten: 1996 in Braunschweig über „Begriff und Funktionen von Normen in der Ingenieurwissenschaft und im Recht“, wo Thieme über die Entstehung und Verbindlichkeit technischer Rechtsnormen sprach, Prof. Hans Siebke, Bad Homburg, über technische Normung. Ein weiteres Thema waren „Die allgemein anerkannten Regeln der Technik“, über die aus der Sicht des Ingenieurs der damalige Präsident des Deutschen Instituts für Normung, Dipl. Ing. Gottfried Kremer (Berlin), referierte und aus der Sicht des Juristen der Richter am OLG Celle, Dr. Thomas Knoke.

Das zweite Colloquium, das im Juni 1999 in Hannover stattfand, war dem Problem gewidmet, wie einerseits Juristen, andererseits Naturwissenschaftler und Ingenieure mit den Phänomenen und Begriffen „Risiko“ und „Gefahr“ umgehen. Franz-Joseph Peine, Göttinger Staats- und Verwaltungsrechtler und BWG-Mitglied, referierte über Gefahr,

Risiko und Restrisiko, Hans-Peter Ekart, Kassel, über Risiko aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht.

Spätestens seit den 1960er Jahren sind die Probleme des Rechts der Technik zu wichtigen Gegenständen des Verwaltungs- und partiell auch des Verfassungsrechts geworden. Es ging und geht um die Frage, wie die Rechtsordnung, wie Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte mit den sich beschleunigt verändernden „Ständen der Technik“ und mit den daraus resultierenden Gefahren Schritt halten können, - im Atomrecht und Umweltrecht, im Baurecht und Planungsrecht, im Verkehrsrecht, Gesundheitsrecht, Agrarrecht, Lebensmittelrecht, kurz: in den meisten Disziplinen des Besonderen Verwaltungsrechts. Mit den Problemen, die uns inzwischen die digitale Revolution des Informationswesens kraft ihrer Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und nicht zuletzt auch auf die Verwaltung beschert, stehen wir heute aufgrund der Dynamik des „Standes der Technik“ vor ganz neuen Gefahren. Werner Thieme hat sich mit den darin liegenden Herausforderungen, vor welche naturgemäß auch und gerade die Verwaltungslehre gestellt ist, nicht mehr auseinandersetzen können. Sie zu bewältigen, ist nun Sache seiner „Enkelschüler“.

Ich möchte mit ein paar persönlichen Bemerkungen schließen. Als ich 1990 von Köln nach Hamburg kam, habe ich Werner Thieme noch persönlich kennengelernt. Zwar war er schon 1988 emeritiert worden, aber Thieme blieb auch darüber hinaus noch Jahre in der Fakultät präsent. Ein Begriff war er mir als Staatsrechtskollege natürlich längst, sein Name war mir aber auch vertraut, weil uns die Heimat Celle und Familiäres verband. Denn ich bin ebenfalls in Celle geboren und einen Straßenzug von Thiemes Haus entfernt aufgewachsen. Werner Thiemes Vater und mein Großvater waren Richter-Kollegen am OLG Celle, und zwischen unseren Familien gab es freundschaftliche Kontakte; wir

besuchten dieselben Schulen. Werner Thieme habe ich als ein nüchternes Naturell und als einen formvollendeten Juristen erlebt, aber er war alles andere als steif oder gar dröge, vielmehr ein lebhafter Geist, aufgeschlossen, allen Gesprächspartnern gegenüber, Kollegen ebenso wie Studierenden, freundlich und interessiert zugewandt, ein geistreicher Gastgeber, begabt mit trockenem Humor und Witz. Als solche Persönlichkeit wird er gewiss nicht nur mir in guter Erinnerung bleiben.

Otto Luchterhandt